

SPORTSCHÜTZEN - VEREIN von 1955 e.V.

Jöllennebeck - Schützenhaus und Schießsportanlage

Internet: www.ssv-joellenbeck.de ■ E-Mail: info@ssv-joellenbeck.de



Jugendordnung des Sportschützen-Vereins von 1955 e.V. Jöllennebeck

Abschnitt I	Name, Sitz und Zweck	§ 1
Abschnitt II	Mitgliedschaft	§ 2 bis § 5
Abschnitt III	Organe	§ 6

Abschnitt I, § 1- Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Sportschützen-Verein von 1955 e.V. Jöllennebeck wurde im Jahre 1955 gegründet unter dem Namen S.K.J. und hat seinen Sitz in Jöllennebeck. Der Verein wurde am 27.7.1966 beim Amtsgericht in Bielefeld unter der Nr. 1485 eingetragen.
- (2) Mitglieder der Jugendabteilung des Sportschützen-Vereins Jöllennebeck sind alle Jugendlichen, sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.
- (3) Die Jugend des Sportschützen-Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:
 - a) Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit.
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

Abschnitt II , § 2- Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder in der Jugend können alle Schüler und Jugendlichen vom 12. bis zum 18. vollendetem Lebensjahr werden. (Diese Einschränkung ist bedingt durch den § 36 der 1. Wafferverwaltungsvorschrift zum Waffengesetz 1976- Benutzung von Schießständen).
- (2) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3- Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Jugendabteilung haben das volle Stimmrecht in den Belangen der Jugendabteilung. Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis der erziehungsberechtigten. Durch die Zustimmung zum Beitritt zum Verein wurde gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben, Rechte im Verein wahrzunehmen. Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr haben außerdem das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht der Jugendabteilung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen, die Jugend betreffenden Veranstaltungen, teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.

SPORTSCHÜTZEN - VEREIN von 1955 e.V.

Jöllenberg - Schützenhaus und Schießsportanlage

Internet: www.ssv-joellenbeck.de ■ E-Mail: info@ssv-joellenbeck.de



- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 4- Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren mit Erlaubnis beider Erziehungsberechtigten. Das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten muß nach der Waffengesetzgebung bei jedem Schießen bereitgehalten werden, damit es bei Kontrollen der Polizeibehörde oder deren beauftragten vorgezeigt werden kann.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Übergang in den Hauptverein
 - d) durch Ausschluß
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluß erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5- Jahresbeitrag

- (1) Die Jugendabteilung erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vereinsjugendtag festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu entrichten.

Abschnitt III , § 6 Organe der Jugendabteilung

- (1) Der Vereinsjugendtag
 - a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Sportschützenvereins Jöllenberg.
 - b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vereinsjugendausschusses. Wahl des Vereinsjugendausschusses. Wahl von Deligierten zu Jugendtagen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat. Dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

SPORTSCHÜTZEN - VEREIN von 1955 e.V.

Jöllennebeck - Schützenhaus und Schießsportanlage

Internet: www.ssv-joellenbeck.de ■ E-Mail: info@ssv-joellenbeck.de



- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragt.
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt wird.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- (2) Vereinsjugendausschuß
- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus 2 Beisitzer und mindestens 2 Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuß ein volljähriges anderes Jugendausschußmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsrates.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- i) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses und des Jugendtages sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jugendordnungsänderungen
- Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Vereinsordnung des Sportschützen-Vereins von 1955 e.V. Jöllennebeck ist vom Vereinsjugendtag vom 03.02.1992 erstellt und genehmigt worden. Sie hat vom gleichen Tage an Gültigkeit.

Geschäftsführender Vorstand: Klaus- Peter Schloemann (1. Vorsitzender) und Frank Kasperek (2. Vorsitzender) eingetragen beim Amtsgericht Bielefeld Nr. 1485